

nen zusammenhängenden Antrag gestellt hatte, so wurde Seiten des Präsidiums vorgeschlagen, daß dieser Antrag bei der Fragestellung in drei Abschnitte getheilt werden sollte. Ueber die beiden ersten Abschnitte ist abgestimmt, über den dritten Theil noch nicht, und zwar aus dem Grunde, weil nach einer Erinnerung des Herrn Staatsministers darüber noch nicht debattirt war. Das würde nun jetzt geschehen können. Ich glaube aber, es bedarf einer besondern hier wieder einzuschaltenden Discussion darüber nicht, sondern sie läßt sich mit den einzelnen Paragraphen selbst verbinden. Namentlich wird auf das, was der Herr Staatsminister besonders im Auge zu haben scheint, bei §. 33 zurückzukommen sein. Ungenommen, daß hiermit Seiten der Königl. Herren Commissarien sich einverstanden erklärt werden kann, würde nun ohne weiteres zur Berathung des §. 31 übergegangen werden können.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bin damit ganz einverstanden.

Referent Abg. Todt: Ich ersuche nun den Herrn Secretair Hensel, das Vorlesen zu beginnen.

Secretair Hensel trägt Nachstehendes aus dem Hauptberichte vor:

§. 31. (17.)

Gegen diesen Paragraphen ist etwas nicht zu erinnern, es muß aber, wenn die vorstehend entwickelten Ansichten bei der Kammer Beifall finden, am Schlusse noch hinzugefügt werden:

„Die drei ersten Abtheilungen des Archivs stehen unter der Aufsicht und Verwaltung des Archivars der ersten, die vierte Abtheilung aber unter dem Archivar der zweiten Kammer.“

Hierbei hat die Deputation noch einen Zusatzparagraphen als:

§. 31 b.

in Vorschlag zu bringen, der folgenden Inhalts ist:

Bibliothek.

„Mit dem Archiv in Verbindung steht die Bibliothek, welche von den Archivaren zu beaufsichtigen und in Ordnung zu erhalten ist. Werke und Schriften, welche nur einmal vorhanden sind, wohin namentlich auch die Sammlungen der mit andern constitutionellen deutschen Staaten eingetauschten Landtagsacten gehören, werden bei der Bibliothek der ersten Kammer mit aufbewahrt, es müssen aber dergleichen Schriften auf Verlangen auch den Mitgliedern der zweiten Kammer mitgetheilt werden.“

Da, wie denjenigen Mitgliedern bekannt ist, welche den zeitherigen Landtagen beigewohnt haben, die Bibliothek der Kammer bis jetzt noch keiner besondern Fürsorge sich zu erfreuen gehabt hat, so dürfte sich der vorgeschlagene Zusatzparagraph von selbst rechtfertigen. Die Deputation hat jedoch in Bezug auf selbigen auch noch zwei besondere Anträge der Kammer zur Annahme zu empfehlen, von welchen der eine in dem Zusatzparagraphen selbst bereits angedeutet ist.

1) Es ist wünschenswerth, daß für die ständische Bibliothek die Landtagsacten von denjenigen deutschen Staaten, welche

einer constitutionellen Verfassung sich erfreuen, zu acquiriren gesucht werden, weil sie bei der häufigen Gleichheit der Gesetzentwürfe und sonstigen Berathungsgegenstände zur Vergleichung bei unsern landständischen Arbeiten ein reiches Material darbieten. Zu erwarten steht, daß, wenn dafür jedesmal ein Exemplar unserer Acten und Mittheilungen offerirt wird, bei der Gleichheit des Interesses, das alle Betheiligten in dieser Hinsicht haben, Seiten anderer Staaten recht gern auf einen solchen Austausch werde eingegangen werden. Auch wird, wie die Deputation nicht anders weiß, ein derartiger Austausch mit einigen, namentlich süddeutschen Staaten bereits wirklich vollzogen, nur daß der Deputation nicht bekannt, eine Auskunft hierüber auch von den Herren Regierungskommissarien nicht zu erlangen gewesen ist, ob die solchergestalt eingetauschten fremden Landtagsacten für die Staatsregierung reservirt, oder der Bibliothek der Kammer einverleibt werden. Wie dem nun auch sei, so rechtfertigt sich hierbei gewiß der Vorschlag:

im Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß dieselbe wegen des Austausches der Landtagsacten mit sämmtlichen Regierungen der constitutionellen deutschen Staaten in Unterhandlung trete und für die Bibliothek der diesseitigen Ständeversammlung ein Exemplar der betreffenden Landtagsacten, außer denjenigen, die etwa die Regierung zu ihrem Gebrauche sich vorbehält, zu erlangen suchen, das Resultat der einzuleitenden Unterhandlungen aber zu seiner Zeit und jedenfalls der nächsten Ständeversammlung (von 1848) mittheilen wolle.

Die Herren Regierungskommissarien haben diesem Antrage etwas nicht entgegengesetzt.

2) Ist zeither die ständische Bibliothek lediglich durch Geschenke angesammelt worden, so liegt auf der Hand, daß dies eine zweckentsprechende Maßregel, eine brauchbare Bibliothek für die Kammer zu erlangen, nicht genannt werden kann, weil es unter diesen Umständen nur vom Zufalle abhängig ist, ob gerade dasjenige für die Bibliothek erlangt wird, was für die Mitglieder der Kammer und die in selbigen vorkommenden Arbeiten wünschenswerth ist. Daher ist es denn auch gekommen, daß vorzüglich die Berichtersteller den erforderlichen literarischen Apparat bei Bearbeitung von Gesetzentwürfen und andern Berathungsgegenständen sich auf eigene Kosten haben anschaffen müssen. Da jedoch dies auf der einen Seite unbillig, und auf der andern Seite dem Ganzen wenig damit gedient ist, wenn die nöthigen literarischen Hülfsmittel nicht allen Mitgliedern der Kammer zugänglich sind, so scheint es der Deputation nothwendig,

daß von nun an alljährlich eine bestimmte Summe (vielleicht von 100 Thlr.) auf das Budget gebracht werde, welche zu Anschaffung von geeigneten Werken für die ständische Bibliothek zu verwenden und von welcher namentlich der Aufwand für literarische Hülfsmittel bei Bearbeitung von Berathungsgegenständen, während der Landtage nach Anordnung des Präsidenten der betreffenden Kammer, bei dem etwaigen Zusammentritte von Zwischendeputationen aber nach Anordnung der Vorstände dieser Deputationen, zu bestreiten ist, so jedoch, daß dergleichen Schriften allemal der ständischen Bibliothek verbleiben.

Da die Herren Regierungskommissarien hiermit ebenfalls einverstanden gewesen sind, so rathet die Deputation an, in der künftigen ständischen Schrift einen hierauf abzweckenden Antrag zu stellen, die Einrichtung selbst aber